

Al. 2

Le montant de la contribution annuelle sera porté au budget; il est limité à cinq ans.

Angenommen – Adopté

Art. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlussentwurfes 30 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

78.034

Armeetaugliche Motorfahrzeuge. Beiträge Vehicules à moteur utilisables par l'armée. Subventions

Botschaft und Beschlussentwurf vom 10. Mai 1978 (BB I, 1288)
Message et projet d'arrêté du 10 mai 1978 (FF I, 1303)

Antrag der Kommission

Eintreten und Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Entrer en matière et adhérer au projet du Conseil fédéral

M. Péquignot, rapporteur: Le contenu du projet qui nous est soumis n'est pas une nouveauté. Par arrêté fédéral du 18 mars 1970, un crédit de programme de 30 millions de francs avait déjà été ouvert en vue d'encourager l'acquisition de véhicules à moteur susceptibles d'être réquisitionnés pour les besoins de l'armée. Ce crédit arrivant à épuisement, le Conseil fédéral demande l'ouverture d'un nouveau crédit de programme de 20 millions de francs pour assurer la continuité de cette mesure d'encouragement qui a fait ses preuves. Ce système permet à un propriétaire de recevoir une subvention intéressante pour l'achat d'un véhicule pouvant être réquisitionné, c'est-à-dire qui remplit certaines conditions d'équipement imposées par l'armée. Il s'engage aussi, ce propriétaire, à garder son véhicule pendant cinq ans. De son côté, l'armée et la caisse de la Confédération y trouvent leur compte, car sur un terme de vingt ans la subvention versée pour un véhicule pouvant être réquisitionné ne représente que la moitié environ de la somme qu'il faudrait dépenser pour acheter, entretenir et parquer un véhicule militaire de nature semblable. Je relève encore que le quart des subventions fédérales allouées revient à des entreprises industrielles et artisanales suisses pour la fourniture des équipements spéciaux exigés par l'armée. Jusqu'en 1975, deux types de véhicules étaient encore subventionnés: les véhicules à traction intégrale, tels que les jeeps, Landrover, Pinzgauer, etc., et les ambulances. Depuis cette date, l'équipement militaire en véhicules tout terrain étant suffisant, le nouveau crédit ne concernera plus que les ambulances et il suffira pour une période planifiée sur cinq à huit ans. La base légale est fournie par la loi sur l'organisation militaire, article 74, 1er alinéa; la constitutionnalité du projet

se fonde sur l'article 20 et la compétence de l'Assemblée fédérale sur l'article 85, chiffre 10, de la constitution.

Au nom de la commission unanime, je vous propose d'approuver *in globo* le projet de l'arrêté fédéral.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen

Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière

Gesamtberatung – Traitement global du projet

Titel und Ingress, Art. 1–3

Titre et préambule, art. 1 à 3

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlussentwurfes 31 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

77.230

Parlamentarische Initiative. Dienstverweigerung. Strafgerichtsbarkeit (Heimann)

Initiative parlementaire. Objection de conscience. Juridiction pénale (Heimann)

Text der Initiative

Artikel 18 der Bundesverfassung wird mit einem Absatz 1bis wie folgt ergänzt:

Abs. 1bis

Die strafrechtliche Beurteilung von Dienstverweigerern erfolgt durch zivile Gerichte. Wer von der Erfüllung der Wehrpflicht befreit wird, weil er diese aus religiösen oder ethischen Gründen mit seinem Gewissen nicht vereinbaren kann, leistet Militärpflichtersatz. Das Gesetz regelt die Einzelheiten.

Texte de l'initiative

L'article 18 de la constitution fédérale est complété par l'alinéa 1bis, qui suit:

Al. 1bis

Il appartient aux tribunaux civils de juger les objecteurs de conscience en matière pénale. Celui qui est libéré de l'obligation d'accomplir du service militaire parce qu'il ne peut, du fait de ses convictions religieuses ou morales, concilier ce service avec les exigences de sa conscience, verse une taxe d'exemption du service militaire. La loi règle les détails.

Herr Graf unterbreitet namens der Kommission den folgenden schriftlichen Bericht:

1. Am 5. Dezember 1977 reichte Ständerat Heimann eine parlamentarische Initiative in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs ein (*Wortlaut siehe oben*).

2. Der Initiant begründete seinen Vorstoss an der ersten Sitzung der vorberatenden Kommission (vom 26. April 1978) vor allem damit, dass das Problem der Dienstverweigerung aus religiösen und ethischen Gründen trotz der Ablehnung des Vorschlags der Bundesversammlung in der Volksabstimmung fortbesteht:

National- und Ständerat haben dem Grundsatz des zivilen Ersatzdienstes im Anschluss an die Münchensteiner Initiative zugestimmt. Das Modell für dessen Ausgestaltung, welches der Bundesrat vorgeschlagen hatte, hätte zu einer Art paramilitärischer Truppe geführt, welche von weiten Volkskreisen abgelehnt wurde. Nach der negativen Volks-

abstimmung fragt sich nun, was in dieser Angelegenheit zu unternehmen sei. Auch Gegner des zivilen Ersatzdienstes wenden sich gegen die heutigen Folgen der Dienstverweigerung (militärstrafrechtliches Urteil, Gefängnis und Ausschluss aus der Armee). Für die Zuweisung der Dienstverweigerungsfälle an die zivilen Instanzen spricht der Umstand, dass die Pflicht zur Leistung des Militärdienstes ja nicht gegenüber der Armee, sondern gegenüber dem Staat überhaupt besteht. Darum sollten auch dessen ordentliche bürgerliche Gerichte den Anspruch des Staates durchsetzen.

Der Initiant gab zu bedenken, dass auch in der zivilen Gerichtsbarkeit die urteilenden Richter Offiziere oder Soldaten sind; oft leisten sie sogar ihren Dienst bei der Militärjustiz. Es geht ihm nicht darum, die Militärjustiz als solche zu kritisieren; doch sind die Militärgerichte in dieser Frage am ehesten vorgeeignet.

Der Grundsatz der Befreiung jener, die die Erfüllung der Wehrpflicht aus religiösen oder ethischen Gründen mit ihrem Gewissen nicht vereinbaren können, von der Wehrpflicht dürfte nach Ansicht der Initianten unbestritten sein. Es geht darum, dass jene ausgemustert werden, die seelisch nicht in der Lage sind, den Dienst zu leisten. Bei der Aushebung ist als dienstuntauglich zu erklären, wer sich als «seelisch nicht belastbar» erweist. Eine solche Ausmusterung ist ebensowenig diskriminierend wie die Zuweisung in den Hilfsdienst der Armee. Andererseits soll aber auch der Steuerzahler nicht belastet werden. Dem Gebot der Toleranz und dem Schutz der Minderheiten ist Genüge getan, wenn statt der Dienstleistung ein Militärflichtersatz verlangt wird.

Am Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht will der Initiant aber festhalten. Wer sich aus Bequemlichkeit um die Dienstleistung drücken will, muss weiterhin bestraft werden.

3. Erwägungen der Kommission

Mit dem Initianten ist die Kommission der Ansicht, dass das Problem der Dienstverweigerer auch nach dem Scheitern der Vorlage der eidgenössischen Räte in der Volksabstimmung bestehen bleibt. Die Mehrheit der Kommission kann der parlamentarischen Initiative von Herrn Heimann jedoch aus folgenden Gründen nicht zustimmen:

a. Der Initiant will in erster Linie das Vergehen der Dienstverweigerung – sei es bei der Aushebung oder später – der zivilen statt der militärischen Gerichtsbarkeit unterstellen.

Die Kommission anerkennt, dass durch diese neue Zuständigkeitsregelung eine gewisse Entspannung in der politischen Diskussion um die Frage der Dienstverweigerung eintreten könnte. Sie muss sich aber die Grundsatzfrage stellen, ob die Dienstverweigerung eher als militärisches oder eher als politisches Vergehen zu werten sei. Mit dem Eidgenössischen Militärdepartement kommt die Kommission mehrheitlich zum Schluss, dass das Schutzobjekt der Wehrpflichtbestimmungen die militärische Landesverteidigung ist und dass die Dienstverweigerung primär eine Verletzung der militärischen Aufgabe jedes Bürgers darstellt. Die militärische Natur des Deliktes wird auch dadurch nahegelegt, dass es nur Stellungspflichtige oder Angehörige der Armee begehen können.

Zudem ergäben sich bei der praktischen Ausgestaltung des Vorschlags von Herrn Heimann Schwierigkeiten. So kann es sehr schwierig sein, Ausreisser (Art. 83 MStG) von Dienstverweigerern (Art. 81 MStG) zu unterscheiden. Oft wird erst im Laufe des Verfahrens deutlich, ob Dienstversäumnis oder Dienstverweigerung vorliegt (vgl. MStG Art. 81), da sich diese Tatbestände nur in der subjektiven Absicht des Trägers unterscheiden. Es könnte daher leicht zu negativen Kompetenzkonflikten zwischen zivilen und militärischen Gerichten kommen.

Bei der Unterstellung unter die Zivilgerichtsbarkeit ist schliesslich auch zu bedenken, dass die kantonale Straf-

gerichtsbarkeit dem Territorialprinzip folgt: Zuständig ist der Richter am Ort der Begehung der Tat, d. h. oft am Einrückungsort, der keineswegs mit dem Wohnort übereinstimmen braucht. Bei der Militärstrafgerichtsbarkeit gilt hingegen das Personalprinzip, das zumindest sicherstellt, dass das zuständige Divisionsgericht in der Sprache des Betroffenen verhandelt. Auch die Unterschiede in den Prozessordnungen der Kantone könnten durch Richtlinien in der Ausführungsgesetzgebung des Bundes nur beschränkt ausgeglichen werden.

b. Der Initiant will für Dienstverweigerer, die aus religiösen oder ethischen Gründen handeln und daher von der Dienstpflicht befreit werden sollen, statt eines Ersatzdienstes die Pflicht zur Leistung von Militärflichtersatz vorsehen.

Diese Lösung besticht durch ihre Einfachheit: Wer aus psychischen Gründen dienstuntauglich ist, soll – wie der körperlich dienstuntaugliche – ausgemustert werden und Militärflichtersatz leisten. Die Kommissionsmehrheit muss jedoch darauf hinweisen, dass dieser Vorschlag viel weiter geht, als der am 4. Dezember 1977 von Volk und Ständen abgelehnte. Einerseits wird im neuen Vorschlag noch die von bestimmten Kreisen abgelehnte Gewissensprüfung verlangt, andererseits aber wird nicht einmal mehr der Tatbeweis gefordert, der in der Leistung eines ebenso harten und langdauernden Ersatzdienstes gelegen hätte. Im heutigen Zeitpunkt erscheint der Vorschlag daher als aussichtslos.

c. Der Initiant setzt die Lösung des Hauptproblems der Dienstverweigerung stillschweigend voraus: Den Grundsatz, wonach jene Bürger, welche die Leistung des Militärdienstes aus religiösen oder ethischen Gründen mit ihrem Gewissen nicht vereinbaren können, von der Wehrpflicht befreit werden sollen, nennt er nur im Zusammenhang mit dem Militärflichtersatz. Der Text der Initiative müsste jedenfalls so umgestellt werden, dass die Befreiung von der Wehrpflicht als Ausnahme von Artikel 18 Absatz 1 der Bundesverfassung deutlich an den Anfang der Novelle gestellt wird. Ferner müsste klargestellt werden, dass es nicht die zivilen Gerichte sind, die die Stellungspflichtigen aus der Wehrpflicht entlassen, sondern bestimmte Aushebungsorgane, wenn dies tatsächlich so gemeint ist.

Damit werden verschiedene Probleme wiederaufgeworfen, die in den Debatten um die Münchensteiner Initiative erörtert worden sind. Nach Ansicht der Kommissionsmehrheit ist dafür die Zeit noch nicht reif.

d. Die Kommission hat sich auch gefragt, ob im Initiativtext die Einheit der Materie gewahrt sei. Es ist nämlich durchaus möglich, die Unterstellung der Dienstverweigerer unter die bürgerliche Gerichtsbarkeit zu bejahen, ohne die Befreiung der Dienstverweigerer aus Gewissensgründen von der Wehrpflicht zu bejahen. Die Frage kann offen gelassen werden, weil die Initiative eine andere Schwäche aufweist:

Die einzige Neuerung von Verfassungsrang, welche der Vorstoss anstrebt, ist die Befreiung der Dienstverweigerer aus religiösen und ethischen Gewissensgründen von der Leistung des Militärdienstes. Die Unterstellung der Dienstverweigerer unter die zivile Gerichtsbarkeit und ihre Pflicht zur Leistung von Militärflichtersatz sind bloss Folgen dieses Grundsatzes, die ohne weiteres auf Gesetzesebene geregelt werden können.

Mit dem Mittel der parlamentarischen Initiative sollte aber nicht auf Verfassungsebene geregelt werden, was durchaus auf Gesetzesebene entschieden werden kann. Zudem stellt sich die Frage, ob sich das Verfahren der parlamentarischen Initiative für die Lösung des aufgeworfenen Problems überhaupt eignet.

e. Schliesslich ist zu berücksichtigen, dass die eidgenössischen Räte vor kurzem die Unterstellung der Dienstverweigerer unter die zivile Gerichtsbarkeit abgelehnt haben. Der Nationalrat hat, im Zusammenhang mit der Revision

des Militärstrafgesetzes, einen Rückweisungsantrag in diesem Sinn am 18. Januar 1978 mit 73 zu 52 Stimmen abgelehnt. Am 8. März 1978 hat der Ständerat diesem Beschluss diskussionslos zugestimmt.

4. Nach Ansicht der Kommissionsmehrheit ist eine teilweise Ersatzlösung für die in der Volksabstimmung gescheiterten Vorlagen auf absehbare Zeit in einer rechtlich klar geregelten Zulassung zum waffenlosen Dienst zu suchen. Dieses Problem wird gegenwärtig im Eidgenössischen Militärdepartement eingehend geprüft.

Die Bereitschaft des Militärdepartements, eine Neuregelung für die Zulassung zum waffenlosen Dienst zu finden, lässt erwarten, dass echte Waffenverweigerer in Zukunft ihre Militärdienstpflicht unbewaffnet erfüllen können. In diesem Zusammenhang sei auf die Motion von Nationalrat Sigrüst vom 5. Dezember 1977 und auf die Motion der sozialdemokratischen Fraktion vom 8. Dezember 1977 verwiesen.

5. Aus diesen Gründen hat die Kommission die Initiative von Herrn Heimann mit 7 gegen 2 Stimmen abgelehnt. Ebenso verwirft sie mit 6 gegen 3 Stimmen die Möglichkeit, die Initiative in der Kommission weiterzubearbeiten.

6. Auf Antrag von Ständerat Heimann hat die Kommission auch die Frage geprüft, ob sie dem Ständerat Vorschläge sollte, die Anregung der Initiative in der Form einer Motion weiterzuverfolgen. Ein solcher Text, in welchem

a. auf die Ueberweisung der Dienstverweigerer an die zivile Gerichtsbarkeit verzichtet wird,

b. die Regelung der Beurteilung der geltend gemachten Gewissensgründe der Gesetzgebung überlassen werden soll, wurde jedoch von der Kommission mit 6 gegen 2 Stimmen abgelehnt.

7. Antrag:

Die Kommission beantragt dem Rat, der parlamentarischen Initiative keine Folge zu geben und sie abzuschreiben.

Helmann: Ich glaube, ich darf voraussetzen, dass Sie davon überzeugt sind, dass ich den Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht mit meiner parlamentarischen Initiative nicht aufzuweichen versuche. Warum habe ich die Initiative eingereicht?

Der Nationalrat und der Ständerat wurden durch die Munchensteiner Initiative und die darauffolgenden Diskussionen zur Zustimmung zur Schaffung eines zivilen Ersatzdienstes veranlasst. Das Problem der Räte, wer zivilen Ersatzdienst leisten dürfte, blieb. Die Räte entschieden, dass alle jene, deren Gewissen es aus religiösen oder ethischen Gründen nicht zulässt, Militärdienst zu leisten, zum zivilen Ersatzdienst zugelassen werden sollen. Die grosse Streitfrage, ob ein Gewissen teilbar sei, ist geblieben und bleibt weiterhin offen. Alle anderen Dienstverweigerer sollten nach dem damaligen Gegenvorschlag der Räte nach wie vor verurteilt werden.

Das vom Bundesrat entworfene Modell einer paramilitärischen Truppe mit jährlichen Kosten von vielen Millionen Franken fand keine Zustimmung. Der negative Volksentscheid brachte somit für das Problem der Dienstverweigerer keine Lösung. Die Abstimmungsdiskussion zeigte aber, dass auch Gegner der damaligen Vorlage der Meinung waren, es sei unbefriedigend, dass ausgerechnet die Dienstverweigerer aus religiösen und ethischen Gründen weiterhin ins Gefängnis marschieren müssten und erst anschliessend aus der Armee ausgeschlossen würden.

In diesen vielen Diskussionen fand der Vorschlag, diese Dienstverweigerer aus religiösen und ethischen Gründen Militärsteuern zahlen zu lassen, grossen Anklang. Die Beurteilung der Dienstverweigerer durch die Militärgerichte, wie das heute noch der Fall ist, ist immer noch heftig umstritten. Ich bin mir bewusst, dass auch mit einer Annahme meiner Initiative das Problem der Dienstverweigerer nur teilweise gelöst werden könnte, nämlich nur für jene, die

aus religiösen und ethischen Gründen den Dienst verweigern. Ich glaube aber, dass das kein Grund ist, um nichts zu unternehmen, weil man nicht schlagartig das Gesamtproblem lösen kann.

Ich begründe meine Initiative, indem ich mich mit dem Bericht der Kommission auseinandersetze. Sie sehen, worauf ich hinausgehen möchte, wenn Sie den Bericht auf Seite 2 nachlesen. Es geht darum, dass jene ausgemustert werden, die seelisch nicht in der Lage sind, den Dienst zu leisten. Diese Leute könnte man bei der Aushebung als dienstuntauglich erklären, weil sie seelisch nicht belastbar sind. Sie würden damit einfach aus einem andern Grund als den bis jetzt geltenden Gründen ausgemustert.

Was sagt die Kommission? Die Kommission anerkennt, dass mit einer solchen Lösung eine gewisse Entspannung in der politischen Diskussion um die Frage der Dienstverweigerung eintreten würde. Sie erklärt aber mehrheitlich, dass das Schutzobjekt der Wehrpflichtbestimmungen die militärische Landesverteidigung sei und dass die Dienstverweigerung primär eine Verletzung der militärischen Aufgaben jedes Bürgers darstelle. Wenn die Auffassung der Kommission zutrifft, dann würde ich meinen, dass das heisst, dass die Armee Selbstzweck ist. Die Armee ist aber nicht Selbstzweck, sondern sie ist Vollzugsorgan des Staates, und deshalb hat der militärdienstpflichtige Bürger seinen Dienst dem Staat zu leisten, und der Staat reiht ihn dafür in die Armee ein.

Wir haben dann die weitere Befürchtung der Kommission, dass es schwierig sein könnte, Ausreisser von den übrigen Dienstverweigerern zu unterscheiden. Diese Unterscheidung würde sehr leicht fallen, weil jeder zurückgebrachte Ausreisser ja selbst erklären müsste: ist er ausgerissen, um den Dienst zu verweigern, oder haben ihn andere Motive veranlasst, die Truppe zu verlassen und nicht mehr zu ihr zurückzukehren. In dieser Hinsicht sehe ich keinerlei Schwierigkeiten, die eine solche Lösung, wie ich sie vorschlage, verunmöglichen würden.

Wir haben dann weiter die Erklärung, bei der Unterstellung unter die Zivilgerichtsbarkeit sei auch zu bedenken, dass die kantonale Strafgerichtsbarkeit dem Territorialprinzip folge und dass es deshalb schwierig werde, die zivilen Gerichte einzusetzen. Das eidgenössische Strafgesetz ist materielles Recht, wird aber in verschiedensten Strafprozessordnungen der Kantone durchgezogen, und es ist ganz selbstverständlich, dass der Tatbestand der Dienstverweigerung nach wie vor ein Delikt ist, das im materiellen Recht der Eidgenossenschaft zu finden ist. Ich betrachte es als Spitzfindigkeit, dass man glauben machen will, die Zivilgerichte könnten ihre neue Zuständigkeit nicht zu voller Zufriedenheit ausüben. Es wäre ja ohne weiteres möglich, zu bestimmen, dass die Strafverfolgung durch ein oder zum Beispiel drei zivile Gerichte erfolgt, in deutscher, italienischer und französischer Sprache. Dieser formelle Einwand der Kommission könnte somit ohne weiteres beseitigt werden. Schwerer wiegt ihr Einwand, dass auch im neuen Vorschlag noch die von bestimmten Kreisen abgelehnte Gewissensprüfung enthalten sei. Andererseits werde nicht einmal mehr der Tatbeweis gefordert. Die bestimmten Kreise, die die Gewissensprüfung ablehnen, sind eine offensichtliche Minderheit. Die Mehrheit unseres Volkes will, dass jeder Dienstverweigerer darauf geprüft wird, ob seine Gründe echt sind, oder ob es sich nur um Drückebergerei handelt. Es ist deshalb selbstverständlich, dass jeder Dienstverweigerer gründlich befragt wird und dass Erhebungen angestellt werden müssten, um herauszufinden, ob seine ethischen oder religiösen Gründe echt sind. Ich kenne eine Gruppe, von der wir es annehmen können, das sind die Zeugen Jehovas.

Was nun den Tatbeweis betrifft, so können wir sagen, dass der Tatbeweis durch die Leistung eines zivilen Ersatzdienstes vom Volk abgelehnt wurde, weil man mit einer paramilitärischen Truppe nichts zu tun haben wollte. Es lohnt sich auch nicht, für 200 Dienstverweigerer besondere Organisationen zu schaffen und dafür Millionen aufzuwen-

den. Der Tatbeweis ist ebenfalls kein ernstzunehmender Einwand.

Wir haben auf Seite 4 formelle Hinweise, wonach der Text der Initiative allenfalls umgestellt werden müsste. Es müsste klargestellt werden, dass es nicht die zivilen Gerichte sind, die die Stellungspflichtigen aus der Wehrpflicht entlassen, sondern Aushebungsorgane. Ich habe in der Kommission offeriert, einer Motion zuzustimmen, die den Vorstellungen dieser juristischen Erwägungen Rechnung tragen würde. Die Kommission hat es aber vorgezogen, die Initiative ohne einen Gegenvorschlag in Form einer Motion abzulehnen.

Was heisst das, dass die zivilen Gerichte nicht zuständig wären, um die Dienstuntauglichkeit festzustellen? Das ist eine rein formelle Angelegenheit. Wenn das zivile Gericht festgestellt hat, dass die ethischen und religiösen Gründe echt sind, gibt es ein Gerichtsurteil, das besagt, dass der Mann dienstuntauglich ist, weil er seelisch nicht belastbar ist: Eintrag im Dienstbüchlein. Wenn man das nicht will, würde dieses Gerichtsurteil der Aushebungsinstanz dazu dienen, den Eintrag vorzunehmen. Solche kleinen Probleme wären tatsächlich noch zu bewältigen. Am besten «gefällt» mir, wie man dem Initiativtext die Einheit der Materie abspricht und wie man eine Verwischung der Verfassungs- und Gesetzesstufe erkennen will. Darf ich Sie daran erinnern, dass wir erst letzte Woche eine Volksinitiative behandelt haben? Wir haben ihr einen Gegenvorschlag gegenübergestellt, von dem unsere Kronjuristen erklärten, alles, was mit den Wanderwegen zusammenhänge, könnte statt mit einem Verfassungszusatz auf gesetzlicher Ebene geordnet werden. Bezüglich der Unterstellung der Dienstverweigerer unter zivile Gerichtsbarkeit wird darauf hingewiesen, dass die Gesetzesebene genügt. Diese Auffassung konnte nicht weiter verfolgt werden, weil man die Motion abgelehnt hat.

Wir haben weiter den Einwand, dass die eidgenössischen Räte vor kurzem die Unterstellung der Dienstverweigerer unter die zivile Gerichtsbarkeit abgelehnt hätten. Darf ich Sie daran erinnern, dass im Nationalrat ausdrücklich erklärt wurde, es handle sich um eine Teilrevision des Militärstrafrechtes, bei der grössere Fragen nicht geregelt, sondern auf die Totalrevision zurückgeschoben werden sollten. Man kann also nicht sagen, dass sich der Nationalrat eindeutig gegen die Unterstellung der Dienstverweigerer unter die zivile Gerichtsbarkeit gewendet habe.

Was den waffenlosen Dienst betrifft, mache ich darauf aufmerksam, dass auch dieser Dienst zum Beispiel von den Zeugen Jehovas abgelehnt wird. Selbst der zivile Ersatzdienst ist umstritten, weil Dienstverweigerer erklären, sie könnten in keiner Form irgend etwas beitragen, das dem Krieg diene. Die Zulassung zum waffenlosen Dienst – so scheint mir – muss erleichtert werden, ohne Rücksicht darauf, wie das Dienstverweigerungsproblem behandelt wird.

Wenn die Erledigung dieses Vorstosses im Sinne der Kommissionsmehrheit erfolgt, werden wir dem nach wie vor bestehenden grossen Problem nicht gerecht. Ich bin davon überzeugt, dass mit gutem Willen für diejenigen der Dienstverweigerer, um die es bei meiner Initiative geht, eine Lösung gefunden werden könnte.

Graf, Berichterstatter: Die Abwicklung einer parlamentarischen Initiative verlangt, dass die Kommission Ihnen einen schriftlichen Bericht abgibt. Den haben Sie erhalten. Nun hat aber Herr Heimann ziemlich ausführlich – wie mir scheint – seinen Standpunkt dargelegt. Herr Heimann, es ist uns allen klar: jede Mutter hat das schönste Kind. Dass Sie zu Ihrem Kinde stehen, ist verständlich. Darf ich Sie aber darauf aufmerksam machen, dass Ihr Kind doch Fehler hatte? Es waren keineswegs Spitzfindigkeiten, die die Kommissionsmehrheit veranlasst haben, Schwächen aufzuzeigen. Die Schwächen Ihrer Initiative sind im Text klar dargelegt worden. Einig sind wir uns darüber, und zwar die Kommissionsmehrheit und Herr Heimann, dass die Armee nicht Selbstzweck sein kann.

Das ganze Problem der Dienstverweigerer ist auf Seite 5 klar und kurz dargelegt, nämlich: «4. Nach Ansicht der Kommissionsmehrheit ist eine teilweise Ersatzlösung für die in der Volksabstimmung gescheiterte Vorlage auf absehbare Zeit in einer rechtlich klar geregelten Zulassung zum waffenlosen Dienst zu suchen.» Dieses Problem wird gegenwärtig im Eidgenössischen Militärdepartement eingehend geprüft. Ich möchte festhalten: Wir haben uns nicht einfach über das Problem des Zivildienstes hinweggesetzt, sondern wir haben uns glaubhaft erklären lassen, dass das Militärdepartement den gangbaren und rechtlich einwandfreien Weg sucht. Im übrigen will ich nicht den ganzen schriftlichen Bericht noch einmal mündlich vorbringen; das ist nicht der Sinn der Uebung. Aber es ist mir doch wichtig, auf dieses Problem hinzuweisen. Wir lehnen es nicht einfach ab, sondern werden mit Herrn Heimann einen gangbaren Weg suchen. Herr Heimann wird uns unterstützen, wenn uns Herr Bundesrat Gnägi und sein Departement die Patentlösung gelegentlich vorlegen können.

Ich beantrag Ihnen im Namen der Kommission, die parlamentarische Initiative Heimann abzulehnen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission
(Abschreibung)
Dagegen

23 Stimmen
4 Stimmen

Schluss der Sitzung um 9.00 Uhr

La séance est levée à 9 heures

Parlamentarische Initiative. Dienstverweigerung. Strafgerichtsbarkeit (Heimann)

Initiative parlementaire. Objection de conscience. Juridiction pénale (Heimann)

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1978
Année	
Anno	
Band	V
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	08
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	77.230
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.09.1978 - 08:00
Date	
Data	
Seite	499-502
Page	
Pagina	
Ref. No	20 007 093

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.